

Aufgepasst! Gefährliche Lücken im gesetzlichen Unfallschutz



K&M zeigt mit echten Fallbeispielen die engen Grenzen der gesetzlichen Unfallversicherung

Zu den am häufigsten genannten Argumenten gegen den Abschluss einer privaten Unfallversicherung zählt der weit verbreitete Irrglaube, Verbraucher seien mit dem gesetzlichen Unfallschutz ausreichend abgesichert. Erst im Schadenfall folgt für Betroffene die teure Erkenntnis, dass die gesetzliche Absicherung erhebliche Lücken aufweist. Leider sind diese kaum bekannt.

Wir zeigen Ihnen die Grenzen des gesetzlichen Unfallschutzes auf. So wird deutlich, wie sinnvoll und weitreichend der Schutz durch eine private Vorsorge ist.

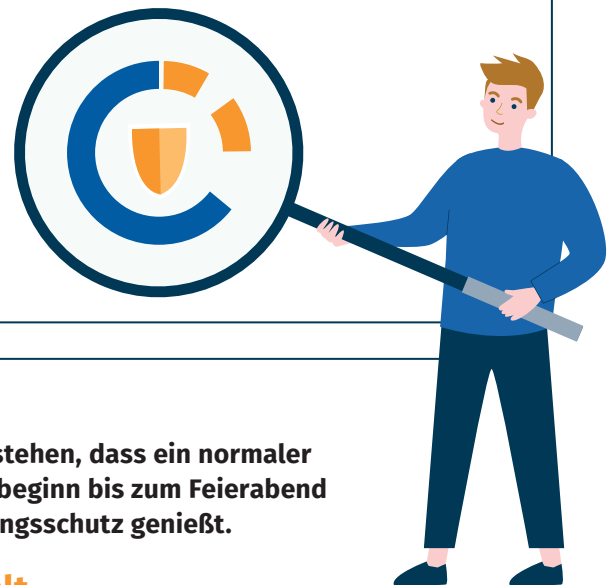
Die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung sind im 7. Sozialgesetzbuch festgeschrieben. Demnach erstreckt sich der gesetzliche Unfallschutz auf Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten.

Schutz besteht also bei Unfällen, die Versicherte bei ihrer Arbeit, auf Dienstwegen sowie auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück erleiden. Zusätzlich gilt der gesetzliche Unfallschutz auch bei Tätigkeiten wie der Instandhaltung von Arbeitsgeräten, der Teilnahme am Betriebssport oder an Betriebsausflügen und -feiern.

Generell ausgeschlossen sind:

- **Freizeitunfälle aller Personen**
- **Unfälle von Hausfrauen, Pensionären und Kindern vor dem Schuleintritt**



Mit diesem Wissen könnte der Eindruck entstehen, dass ein normaler Berufstätiger mit einem Bürojob vom Arbeitsbeginn bis zum Feierabend durchgehend gesetzlichen Versicherungsschutz genießt.

**Doch weit gefehlt,
denn es gibt zahlreiche Ausnahmen!**

Zu den Fallbeispielen:



Auf der Toilette

Während der Gesetzgeber für den Weg zur Sanitäreinrichtung noch Unfallschutz gewährt, endet dieser jedoch bereits hinter der Eingangstür. Rutscht der Versicherte in der Kabine oder vor dem Waschbecken aus und zieht sich dabei eine langfristige Verletzung zu, erhält er keine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Fallbeispiel

Eine Angestellte stieß die Tür zur Toilette mit solcher Kraft auf, dass eine Auszubildende diese gegen den Kopf bekam, wodurch sie erhebliche Verletzungen erlitt.

Das zuständige Landessozialgericht urteilte, dass die Berufsgenossenschaft nicht zahlen muss.

(Akt.-Z. L 3 U 323/01)



Beim Essen

Essen und Trinken sind vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gänzlich ausgenommen. Das gilt übrigens auch für die Zubereitung von Nahrung (Aufschneiden, Kaffeekochen und Abwaschen). Während der Pausen ist lediglich der Weg zur Kantine oder ins Restaurant versichert. Auch der Aufenthalt ohne Nahrungsaufnahme wird nicht abgedeckt.

Fallbeispiel

Ein Arbeitnehmer öffnete beim Warten am Kopiergerät ein Getränk und brach sich beim Trinken mehrere Zahnschmelz ab.

Das Sozialgericht Dresden sprach sich gegen eine Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft aus, weil Trinken lediglich ein menschliches Grundbedürfnis ohne besonderen Arbeitsbezug darstelle und die Kopiertätigkeit keine anstrengende Arbeit sei, die ein besonderes Durstgefühl hervorrufe.

(Akt.-Z. S 5 U 113/13)



Pausenspaziergänge

Wer seine Pausen gerne für Spaziergänge nutzt, sollte diese stets mit dem Kauf von etwas Essbarem verbinden und muss das im Ernstfall sogar nachweisen. Reine Erholungsspaziergänge ohne das Ziel der Nahrungsaufnahme oder Nahrungsmittelbeschaffung zählen nämlich nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung.

Fallbeispiel

Eine Sekretärin stürzte auf dem Rückweg aus ihrer Mittagspause. Zuvor war sie in einem Restaurant essen und hatte anschließend private Kleidung aus einer Reinigung abgeholt, die auf dem Weg lag.

Das Landessozialgericht Hessen entschied, dass der Unfall nicht versichert sei, weil der Gang zur Reinigung im Vordergrund gestanden habe und der Besuch im Restaurant nicht nachgewiesen werden konnte.

(Akt.-Z. L 3 U 225/10)



Unterbrechungen auf dem Schul- / Arbeitsweg

Für Schulkinder und Studenten gilt der gesetzliche Unfallschutz während der Unterrichtszeiten, Pausen, Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg. Anders als Berufstätige sind Schulkinder und Studenten auch während des Aufenthalts in der Mensa oder Kantine versichert.

Allerdings gilt auch hier: Bei Unfällen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Schule besteht kein gesetzlicher Unfallschutz. Wie z. B. während der Nahrungsaufnahme des mitgebrachten Pausenbrotes außerhalb der Mensa oder Kantine sowie während eines WC-Aufenthalts.

Fallbeispiel

Ein Schüler wurde von einem Mitschüler während der Pause im Bereich der Sanitäranlagen geschubst und stürzte daraufhin mit dem Kopf gegen den Eckpfosten einer Toilettenkabine. Dabei verlor er ein Stück seines Schneidezahns.

Das Sozialgericht Osnabrück urteilte gegen eine Leistungspflicht.

(Akt.-Z. S 19 U 103/12)



Unterbrechungen auf dem Arbeitsweg

Nur der direkte Weg zur Arbeitsstelle und zurück ist gesetzlich versichert. Bereits kurze Stopps an der Tankstelle sowie beim Bäcker oder Supermarkt können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Fallbeispiel

Eine Frau musste auf der Heimfahrt von ihrer Arbeitsstelle ihr Privatfahrzeug betanken, weil die Spritanzeige auf Rot gesprungen war. Als die Frau zum Bezahlen das Tankstellen-geschäft betreten wollte, stolperte sie und brach sich den Oberarm.

Das zuständige Landessozialgericht entschied, dass die Notwendigkeit zum Auftanken des Fahrzeugs dank der stets sichtbaren Tankanzeige kein unvorhergesehenes Ereignis sei.

(Akt.-Z. L 3 U 268/11)



Betriebssport & Wettkämpfe

Auch für Betriebssport und entsprechende Veranstaltungen gilt der gesetzliche Unfallschutz nur sehr eingeschränkt, wie z. B. die Entscheidung des Sozialgerichts Dortmund im nachfolgenden Fall zeigt.

Fallbeispiel

Die Angestellte eines Jobcenters hatte gemeinsam mit 80 weiteren Kolleginnen und Kollegen an einem Firmenlauf teilgenommen. Insgesamt gingen etwa 10.000 Menschen an den Start. Nach einem Sturz erlitt die Angestellte einen Bruch des rechten Handgelenkes. Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Leistung ab, da der Veranstalter nicht die Firma selbst war, sondern eine Privatperson. Die Angestellte klagte vor dem Sozialgericht Dortmund, jedoch ohne Erfolg. Die Richter erklärten, dass die Veranstaltung nicht die Vorgaben für Betriebssport erfüllte. Demnach sei dafür ein Ausgleichs- und kein Wettkampfcharakter erforderlich.

Darüber hinaus sei der Lauf durch die Teilnahme vieler weiterer Unternehmen und deren Angestellten keine unfallversicherungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsveranstaltung des Jobcenters gewesen. Dass der Arbeitgeber seine Angestellten zur Teilnahme ermutigt sowie Trikots und die Startgebühr bezahlt habe, spielte für die Urteilsfindung keine Rolle.

(Akt.-Z. S 17 U 237/18)



Betriebsfeiern und -ausflüge:

Wie eng der Rahmen für gesetzlich abgesicherte Betriebsfeiern und -ausflüge gefasst ist, zeigen diverse Urteile in der Rechtsprechung:

- Die Feier muss durch die Unternehmensleitung ausgerichtet und gefördert (z. B. durch Finanzierung) werden.
- Ein offizieller Vertreter der Unternehmensleitung muss an der Betriebsfeier teilnehmen. Das kann der Chef selbst sein, aber auch ein Abteilungsleiter.
- Die Teilnahme muss allen Angehörigen des Unternehmens bzw. der Abteilung offen stehen.
- Externe Gäste, Familienangehörige und ehemalige Mitarbeiter sind nicht gesetzlich versichert.
- Die Wege von und zur Veranstaltung sind nach denselben Regeln wie der Arbeitsweg versichert. Schon der Tankstop ist also vom gesetzlichen Unfallschutz ausgenommen.

Fallbeispiel

Selbst wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann es dennoch zur Ablehnung einer Leistung kommen, wenn das Ende der Veranstaltung nicht offiziell bestimmt ist.

So erging es beispielsweise einem 67-jährigen Verwaltungsangestellten. Gemeinsam mit seinem Amtsleiter und den Pächtern der beherbergenden Gaststätte gehörte der Mann zu den letzten noch verbliebenen Teilnehmern einer Weihnachtsfeier. Gegen 3 Uhr stürzte der Mann auf dem Weg zur Toilette und zog sich dabei eine schwere Verletzung zu. Die zuständige Unfallkasse Hessen lehnte eine Leistung jedoch ab. Eine Entscheidung, welche die in zweiter Instanz berufenen Richter bekräftigten.

Warum? Weil die Weihnachtsfeier, auch ohne offizielle Erklärung des Amtsleiters als beendet angesehen wurde, da lediglich nur noch zwei Betriebsangehörige anwesend waren und es sich damit um ein an die Weihnachtsfeier anschließendes privates Zusammensein handelte.

(Akt.-Z. L 3 U 71/06)



Handynutzung auf Arbeitswegen

Für Auto- und Radfahrer ist die Nutzung eines Mobiltelefons während des Fahrens generell untersagt. Doch auch für Fußgänger kann das mobile Telefonieren unangenehme Folgen haben, wenn sie sich gerade auf dem Weg zur oder von der Arbeit befinden. Kommt es dabei zu einem Unfall, kann die Handynutzung den gesetzlichen Unfallschutz kosten.

Fallbeispiel

Eine Arbeitnehmerin befand sich gerade auf dem Heimweg von ihrer Arbeitsstelle, als sie an einem unbeschränkten Bahnübergang von einer U-Bahn erfasst wurde. Sie trug durch den Unfall schwere Verletzungen davon und musste über mehrere Monate stationär behandelt werden. Ihre Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung wurden jedoch sowohl von der Berufsgenossenschaft als auch vom Sozialgericht Frankfurt abgelehnt.

Das Unfallereignis sei laut Gericht überwiegend auf das Telefonieren der Arbeitnehmerin mit ihrem Mobiltelefon zurückzuführen. Dies wurde durch Zeugenaussagen und ein Überwachungsvideo eindeutig dargelegt. Die Wahrnehmungsfähigkeit sei durch das Telefonieren im Straßenverkehr auch als Fußgänger massiv eingeschränkt. Gesetzlich unfallversichert ist jedoch nur das allgemeine Wegerisiko, das hinter dem erhöhten Risiko durch die Handynutzung zurücktritt.

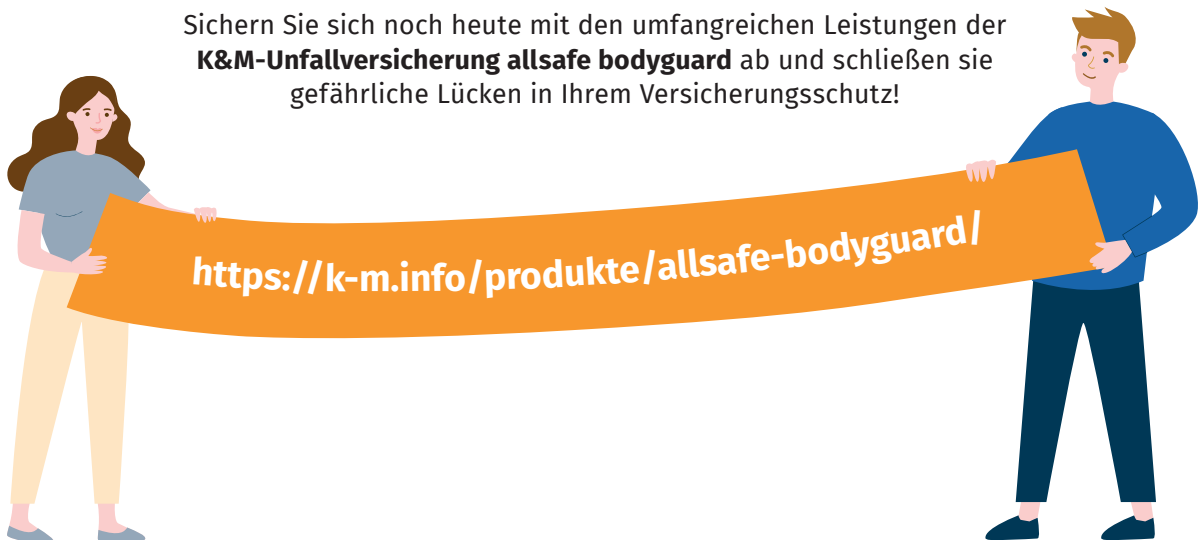
(S 8 U 207/16)



Genug gelesen von den spärlichen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung?

Dann sollten Sie lieber schnell privat vorsorgen!

Sichern Sie sich noch heute mit den umfangreichen Leistungen der **K&M-Unfallversicherung allsafe bodyguard** ab und schließen sie gefährliche Lücken in Ihrem Versicherungsschutz!



Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich die im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbedingungen.